

**Gebühren- und Kostensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz
verwalteten Friedhöfe**

Redaktioneller Stand: November 2009

Inhalt

- § 1 Gebühren- und Kostenpflicht
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Grabnutzungsgebühren
- § 6 Sonstige Leistungen
- § 7 Genehmigungsgebühren
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Andere Gebühren und Kosten
- § 10 In-Kraft-Treten

Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), berichtigt mit Gesetz vom 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306); des § 25 (1) des Sächs. Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), letzte Änderung 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 15. November 2006 mit Beschluss-Nr. B-350/2006 die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe wie folgt:

§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht

- (1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz/OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für alle Amtshandlungen werden Kosten erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Kostenschuldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragsstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Chemnitz sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

1. Grabstätten für Erdbestattungen

		EUR
1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre Ruhezeit Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.2	Reihengrab für Leichen von Erwachsenen (entsprechend der Ruhezeit) nur für 20 Jahre lösbar	423,00
1.3	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.4	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95

2. Urnenstellen

		EUR
2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
2.3	Urnengemeinschaftsgrabstellen	
2.3.1	Urnengemeinschaftsgrab nur für 20 Jahre	481,00
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Pflege für 20 Jahre	2.540,00
2.4	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	288,00 14,40
2.5	Baumgräber	
2.5.1	Baumgräber ohne Namensnennung (nur für 20 Jahre Ruhezeit)	1.644,00
2.5.2	Baumgräber mit Namensnennung (nur für 20 Jahre Ruhezeit)	2.098,00
3.	Friedhofsgrundgebühr für 20 Jahre	105,00

§ 6 Sonstige Leistungen

		EUR
1.	Umschreiben eines Grabrechtes	14,00
2.	Bearbeitung eines Antrages gem. § 2 Satz 3 Friedhofssatzung	22,00
3.	Vorbereitung 2. Leichenschau einschließlich Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere	15,00

§ 7 Genehmigungsgebühren

		EUR
1.	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalendertages	5,00
2.	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres	42,00
3.	Erteilen einer Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit im Friedhof, gültig innerhalb eines Kalenderjahres	42,00
4.	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	70,00

§ 8
Bestattungsgebühren

		EUR
1.	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
2.	Annahme- und Einstellgebühr	28,00
3.	Kühlung (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung)	30,00
3.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag	10,00
3.2	Tiefkühlung pro Kalendertag	12,00
4.	Einäscherung zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	115,50
5.	Feierhallenbenutzung	85,00
6.	Aufbahrung oder Urnenzimmer je Einzelraum	61,00
7.	Benutzung der Orgel	28,00
8.	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
9.	Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	9,00 +Porto
10.	Erdgrab öffnen und schließen	244,00
11.	Urnenloch öffnen und schließen	40,00
12.	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	73,00
13.	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	149,00
14.	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	178,00
15.	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	29,00

§ 9
Andere Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten für Sonderleistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 4 (2) dieser Satzung, die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe (B-88/2004, Amtsblatt Nr. 14/2004), in Kraft getreten am 8 April 2004 sowie deren 1. Änderung (B-169/2005, Amtsblatt 22/2005), in Kraft getreten am 2. Juni 2005, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Gebühren- und Kostensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Aus- fertigung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg
Satzung	18.09.96	08.11.96	15.11.96	16.11.96	Nr. 46/96	7.
1. Änderung	10.12.97	18.02.98	25.02.98	26.02.98	Nr. 08/98	10.
Satzung	06.10.99	09.11.99	16.11.99	17.11.99	Nr. 46/99	15.
Berichtig.	06.10.99	09.11.99	24.11.99	25.11.99	Nr. 47/99	15.
1. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	17.04.02	Nr. 17/02	32.
2. Änderung	04.09.02	09.09.02	11.09.02	12.09.02	Nr. 37/02	35.
redakt. Korr.						39.
Satzung	24.03.04	31.03.04	07.04.04	08.04.04	Nr. 14/04	47.
1. Änderung	25.05.05	26.05.05	01.06.05	02.06.05	Nr. 22/05	57.
Satzung	15.11.06	24.11.06	06.12.06	01.01.07	Nr. 49/06	70.
1. Änderung	04.11.09	16.11.09	02.12.09	01.01.10	Nr. 48/09	94.
redakt. Korr.	-	-	-	-	-	95.